



# ***SATZUNG***

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 01. Dezember 1981  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2007  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2010  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. Juni 2012  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. April 2013  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 28. April 2017  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14. Dezember 2018  
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 03. Mai 2019

# VEREINSSATZUNG

## TANZSPORT-CLUB USINGEN E.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tanzsport-Club Usingen e.V. und ist seit 1982 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Usingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand ist Bad Homburg.

### § 2 Zweck des Vereines

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports und des Tanzes auf der Grundlage des Amateurgedankens.

Zu seinen Aufgaben gehört auch die Pflege der Geselligkeit.

### § 3 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder im

Sinne von § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (sog. "Ehrenamtspauschale") beschließen.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit entgegen.

#### **§ 4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist über den Hessischen Tanzsportverband e.V. (HTV) Mitglied im Deutschen Tanzsportverband (DTV) und Landessportbund Hessen (LSBH), deren Satzungen er anerkennt.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat
  1. Aktive Mitglieder
  2. Passive Mitglieder
  3. Ehrenmitglieder
2. Aktives oder passives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person sein. Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ehrenmitglieder können Einzelpersonen sein, die sich um den Tanzsport oder den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

#### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
2. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen.

#### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  1. mit dem Tod des Mitglieds

2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.).
3. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung des auszuschließenden Mitglieds (bei Jugendlichen in Gegenwart der Erziehungsberechtigten).
4. Der Ausschluss kann erfolgen,
  1. wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
  2. bei groben Verstößen gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbescheid hat das Mitglied binnen zwei Wochen nach Zustellung ein schriftliches Einspruchsrecht an eine außerordentliche Mitgliederversammlung, sofern 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unterstützen (§ 13.1.4.). Der Vorstand sollte innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet endgültig. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Mitgliedsrechte. Das Eigentum des Vereins ist unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.
6. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Alle aktiven und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Aktive, passive und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und bei Abstimmungen und Wahlen mitzustimmen. Mitglieder unter 18 Jahren haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3. Die jugendlichen Mitglieder erhalten in dem Jugendwart eine eigene Vertretung (s. Jugendordnung).
4. Die Rechte des Mitgliedes können bei unsportlichem Verhalten durch Vorstandsbeschluss zeitweise eingeschränkt werden.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in all seinen Bestrebungen zu unterstützen,
2. die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes unbedingt einzuhalten,
3. übernommene Ämter und Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen,
4. die Beiträge pünktlich zu bezahlen,
5. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

## **§ 11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen.

Geschäftsführende Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

Sollten bei Vorstandswahlen nicht die maximal möglichen sechs Ämter besetzt werden, ist eine Nachbesetzung durch Wahl in der folgenden Mitgliederversammlung möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Bestellung des

ergänzend gewählten Vorstandsmitglieds auf den Zeitpunkt der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl beschränkt.

1. Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit Ablauf seiner Amtszeit, seinem Rücktritt oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Verschiedene Vorstandsämter sollten nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über EUR 5.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
5. Der Vorstand ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen. Vorstandsmitglieder können ihnen angehören.
6. Sitzungen des Vorstands sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.  
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.  
Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.  
Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch in den Vorstand berufen und dieses mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. Diese kommissarische Besetzung ist befristet bis zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Über die kommissarische Besetzung eines Vorstandsamts sind die Mitglieder des Vereins schrift-

lich binnen 2 Wochen ab dem Tag des Vorstandsbeschlusses zu informieren. Das Recht der Mitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 13.1.1 bleibt davon unberührt.

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied über 18 Jahre — auch Ehrenmitglieder — eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nur 1 fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgabe:
  1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes
  2. Bestätigung der Wahl des Jugendwartes und Jugendsprechers (gemäß Jugendordnung)
  3. Wahl des Ältestenrates
  4. Wahl zweier Kassenprüfer (diese dürfen nicht dem Vorstand angehören)
  5. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  6. Entlastung des Vorstandes
  7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Rechnungsjahr
  8. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
  9. Vereinsbeiträge und Sonderumlagen
  10. Genehmigung von Rechtsgeschäften über EUR 5.000,-
  11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  12. Ausschluss von Mitgliedern
3. Bei Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
  2. jährlich einmal, möglichst im ersten Kalendervierteljahr
  3. bei Ausscheiden von mehr als einem Mitglied des Vorstandes binnen 3 Monaten
  4. wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einberufung per Briefpost. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Versammlung (Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder die letzte bekannte E-Mail-Adresse.
4. Die Tagesordnung stellt der Vorstand auf.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Die Mitgliederversammlung befindet darüber, ob eine Dringlichkeit vorliegt.

## **§ 14 Verlauf der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge, in der die Vorstandsmitglieder in § 11 aufgeführt sind, oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter.
2. Nach dieser Satzung ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. <entfallen>

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
  2. Zur Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB). Die schriftliche Zustimmung der nichterschienenen bzw. nichtvertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
5. Personenwahl kann durch Stimmzettel oder Handzeichen erfolgen. Stehen zwei oder mehr Kandidaten zur Wahl, so ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen notwendig. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt, bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Für die Dauer des Wahlganges kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
7. Zwei Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter gemäß § 14.1. und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Als Schriftführer kann von der Mitgliederversammlung ein Teilnehmer aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:  
Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen

Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie die Art der Abstimmung.  
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

## **§ 15 Der Ältestenrat**

Der Ältestenrat besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

Der Ältestenrat hat folgende Aufgaben:

1. Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten nach innen und außen.
2. Vermittlung und Schlichtung bei internen Streitigkeiten.

## **§ 16 Beitragsordnung**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und gegebenenfalls Gebühren.
  1. Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung jeweils festgesetzt. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.
  2. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen (Kosten und Gebühren, die durch das Mitglied verursacht werden und dem Verein entstehen).  
Gebühren werden vom Vorstand festgelegt und der Mitgliederversammlung erläutert.
2. Die zu zahlenden Beiträge sind jeweils vierteljährlich (zum 1.1., 1.4., 1.7., 1.10.) im Voraus fällig und sollen im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen werden. Das Mitglied hat hierzu ein unwiderrufliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Gebühren, die dem Verein durch anderweitige oder verspätete Beitragszahlung sowie Unterdeckung oder Erlöschen des Kontos entstehen, sind dem Verein zu ersetzen.  
Gebühren werden ebenfalls mittels Lastschrift eingezogen.
3. Beitragsermäßigung

1. Der Vorstand ist in Sonderfällen berechtigt, Mitgliedern den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
2. Bei mehr als drei beitragspflichtigen Familienmitgliedern sind alle weiteren jugendlichen Familienmitglieder beitragsfrei, solange sie kein eigenes Einkommen haben.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 17 Datenschutz im Verein**

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden deswegen gespeichert. Eine Übermittlung der Daten findet nur im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins statt. Weitere Informationen und Details sind der Datenschutzrichtlinie zu entnehmen.
2. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Sinne des vorhergehenden Absatzes zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Fall der Unrichtigkeit
  - Löschung seiner gespeicherten Daten nach Austritt oder Ausschluss aus dem Verein
4. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 18 Auflösung der Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 4.3. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tanzsports zu verwenden hat.

Anlagen zu dieser Satzung sind:

1. Jugendordnung
2. Ehrenordnung
3. Leistungsordnung
4. Beitragsordnung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 1981 beschlossen und zuletzt durch die Mitgliederversammlung am 03. Mai 2019 geändert. Die Änderungen treten mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

# **JUGENDORDNUNG**

## **TANZSPORT-CLUB USINGEN E.V.**

### **§1 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ zur Interessenvertretung der Vereinsjugend bis 18 Jahre.
2. Die Jugendversammlung findet jeweils min. 2 Wochen vor der Jahresmitgliederversammlung statt. Auf Antrag von wenigstens 25% der jugendlichen Mitglieder muss eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen werden.
3. Die Jugendversammlung wird durch den Jugendwart einberufen und geleitet.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
  1. Beschlussfassung über eine eigene Jugendordnung, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
  2. Wahl des Jugendwartes auf zwei Jahre und seine Abberufung.
  3. Wahl des Jugendsprechers auf zwei Jahre und seine Abberufung.
  4. Beratung und Beschlussfassung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben innerhalb des vorgegebenen Etatrahmens.
5. Die gewählten Personen sind durch die ordentliche Mitgliederversammlung zu bestätigen.
6. Ablauf, Abstimmung und Wahlen erfolgen analog § 14 der Vereinssatzung.

### **§ 2 Jugendwart**

1. Der Jugendwart muss ein volljähriges Vereinsmitglied sein.
2. Der Jugendwart übernimmt folgende Aufgaben:
  1. Einberufung und Leitung der Jugendversammlung.
  2. Vertretung der Jugend im Vorstand des Vereins.

3. Vertretung der Jugend in der Sportjugend, bei Behörden und Jugendverbänden.

### **§ 3 Jugendsprecher**

1. Der Jugendsprecher muss unter 18 Jahre sein.
2. Er hat folgende Aufgaben:
  1. Vertretung der besonderen Interessen der Vereinsjugend als Jugendlicher gegenüber Vereinsvorstand und Sportjugend.
  2. Übernahme von Aufgaben, die von der Jugendversammlung festgelegt worden sind.

Beschlossen in Usingen am 14.12.1982

# EHRENORDNUNG

## TANZSPORT-CLUB USINGEN E.V.

1. An Vereinsauszeichnungen werden verliehen:
  - a. Vereinsehrennadel in Bronze
  - b. Vereinsehrennadel in Silber
  - c. Vereinsehrennadel in Gold
  - d. Vereinsehrenmitgliedschaft
2. Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Clubvorstand im Einvernehmen mit dem Ältestenrat nach folgenden Richtlinien:
  - a. Die Vereinsehrennadel in Bronze kann verliehen werden für 10-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
  - b. Die Vereinsehrennadel in Silber kann verliehen werden für 20-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
  - c. Die Vereinsehrennadel in Gold kann verliehen werden für 30-jährige ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft oder für besondere Verdienste im Verein.
  - d. Die Vereinsehrenmitgliedschaft kann verliehen werden für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für außergewöhnliche Verdienste im Verein – sei es im Vorstand oder als aktiver Sportler.  
Die Ehrenmitgliedschaft ist mit der Verleihung einer Urkunde verbunden.

Beschlossen in Usingen am 22.02.1983, geändert am 12. 04.2013

## LEISTUNGSORDNUNG

# TANZSPORT-CLUB USINGEN E.V.

1. Der Vorstand kann aktive Mitglieder für besondere sportliche Leistungen mit einer Leistungsnadel auszeichnen.
2. Die Leistungsnadeln werden in folgenden Stufen verliehen:
  - a. in Bronze
  - b. in Silber
  - c. in Gold
  - d. in Gold mit Kranz

3. Für die Verleihung der Leistungsnadeln gelten u.a. folgende sportliche Leistungen:

<b>Stufe</b>	<b>Breitensport</b>	<b>Einzelanz</b>	<b>Formationstanz</b>
Bronze	9 Punkte durch DTSA-Abnahmen gem. 4.	Aufstieg in die C-Klasse	Aufstieg in die Oberliga
Silber	18 Punkte durch DTSA-Abnahmen gem. 4.	Aufstieg in die B-Klasse	Aufstieg in die Regionalliga
Gold	36 Punkte durch DTSA-Abnahmen gem. 4.	Aufstieg in die A-Klasse	Aufstieg in die 2. Bundesliga
Gold mit Kranz	54 Punkte durch DTSA-Abnahmen gem. 4.	Aufstieg in die S-Klasse	Aufstieg in die 1. Bundesliga

Bei anderen Leistungen entscheidet der Vorstand über Stufe und Form der Auszeichnung.

4. Erwerb der Punkte:
  - a. DTSA in Bronze = 3 Punkte

- b. DTSA in Silber = 3 Punkte
  - c. DTSA in Gold = 3 Punkte
  - d. DTSA in Gold mit Kranz = 3 Punkte
5. Jedes Mitglied kann die Leistungsnadel einer Stufe (Bronze, Silber, Gold, Gold mit Kranz) nur ein Mal verliehen bekommen.

Beschlossen in Usingen im März 2006